

internationale tanzmesse nrw 29 August – 1 September 2012 in Düsseldorf

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Veranstaltungsort:

NRW-Forum Kultur und Wirtschaft, Ehrenhof 2, 40479 Düsseldorf

Veranstaltungsdauer:

Mittwoch, 29. August bis Samstag, 1. September 2012

Öffnungszeiten der Messehallen:

Donnerstag, 30.08. bis Samstag, 01.09.2012 von 10:00 – 15:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

Veranstalter: Gesellschaft für Zeitgenössischen Tanz NRW e.V. Im MediaPark 7, D-50670 Köln

Tel. +49(0)221-888 95 394 Fax +49(0)221-888 95 391

E-Mail: info@tanzmesse-nrw.com <http://www.tanzmesse-nrw.com>

1. Anmeldetermine für Standmiete

Anmeldeschluss für Frühbucher: 30. Nov. 2011

Anmeldeschluss: 30. April 2012

Spätbucher: nach dem 30. April 2012

2. Vertragsgrundlagen

Grundlagen der Teilnahme an der internationalen tanzmesse nrw sind diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Gesellschaft für Zeitgenössischen Tanz NRW e.V. (im weiteren Verlauf als Veranstalter bezeichnet).

3. Mietantrag / Bewerbung

a) Messestand

Der Mietantrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Messestand-Anmietung“ schriftlich spätestens bis zu den unter Punkt 1 genannten Anmeldeterminen bei dem Veranstalter einzureichen.

Aussteller haben das Recht, sich einen Stand mit anderen Ausstellern zu teilen. Ein solcher Stand besteht aus einem Hauptmieter und mehreren Mitausstellern. Bei 4m2 sind 2 Mitaussteller, bei 10m2 5, bei 20m2 10 und mehr Mitaussteller nach Absprache zugelassen. Mitaussteller und / oder zusätzlich vertretene Unternehmen müssen in der Anmeldung genannt werden. Für sie sind die gleichen Angaben zu machen wie für den Anmelder selbst. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Es gibt zwei Arten von Ständen: Informationsstände, die für Tänzer/innen, Kulturmanager/ innen, Compagnien und Kulturorganisationen gedacht sind, und Verkaufsstände für kommerzielle Händler und Geschäfte.

b) Performances

Choreografen können sich um eine Performance bewerben, wenn es sich bei ihrer Compagnie 1) um eine professionelle Tanzcompagnie handelt; 2) sie an einem Messestand vertreten werden; 3) die Produktion eine abgeschlossene Arbeit ist (kein work in progress); 4) sie in der Lage sind, Gastspieleinladungen für die Spielzeit 2012/2013 wahrzunehmen.

Professionelles Werbematerial ist eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Tanzmesse und dem Performance Programm. Die Compagnie muss in der Lage sein, alle anfallenden Kosten, darunter Reisekosten, Unterkunft, Fracht, Anmeldung und Autorenrechte selbst zu tragen. Folgende Bestandteile sind der Bewerbung unbedingt beizufügen: der ausgefüllte Vordruck „Bewerbung um eine Performance“, eine Biographie des Choreografen, eine Zusammenfassung der Produktion, eine DVD-Aufnahme des Stücks und ein Technical Rider.

Künstler, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und eine Tanzperformance zeigen, haben die Möglichkeit, bei der Tanzmesse finanzielle Unterstützung bis zu einem Betrag von 100,- € pro Person zu beantragen. Der Antrag muss im Formular „Bewerbung um eine Performance“ entsprechend vermerkt / angekreuzt werden. Die Tanzmesse wird etwaige finanzielle Zuschüsse schriftlich bestätigen. Erst durch die schriftliche Bestätigung kann ein finanzieller Zuschuss geltend gemacht werden.

c) Open Studio:

Choreografen können sich um einen Open Studio Termin bewerben, vorausgesetzt 1) es handelt sich um eine professionelle Tanzcompagnie; 2) sie an einem Messestand vertreten; 3) das Open Studio behandelt ein Stück, das zur Zeit der Tanzmesse noch nicht fertig gestellt sein wird. Die Compagnie muss in der Lage sein alle anfallenden Kosten, darunter Reisekosten, Unterkunft, Fracht, Anmeldung und Autorenrechte selbst zu tragen. Inhalt des Open Studios soll entweder eine öffentliche Probe sein oder die Präsentation eines „Work in Progress“. Für ein Open Studio werden lediglich ein CD Abspielgerät und Bestuhlung für ca. 50 Personen zur Verfügung gestellt. Die Tanzmesse stellt keine Beamer, Projektoren oder Video-Equipment. Als Beleuchtung wird ausschließlich das Licht des Studios genutzt.

Folgende Bestandteile sind der Bewerbung unbedingt beizufügen: der ausgefüllte Vordruck „Bewerbung um ein Open Studio“, eine Biographie des Choreografen, eine DVD Aufnahme einer laufenden oder vergangenen Produktion und ein Konzept für die Durchführung des Open Studios.

4. Zulassung / Mietvertrag

Der Veranstalter entscheidet nach Anmeldeschluss über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Produkte. Mit der schriftlichen Bestätigung an den Anmelder kommt der Mietvertrag zustande. Die Zulassung gilt nur für das angemeldete Unternehmen. Mitaussteller sind nur zugelassen, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich vermerkt ist. Der Veranstalter ist berechtigt, im Einzelfall aus wichtigen Gründen nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, die Größe und Maße, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen. Die Platzierungszuweisung richtet sich nach den Möglichkeiten des Veranstalters.

5. Veränderungen

Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen sowie die Dauer zu verändern. Die Belegung der übrigen, insbesondere der benachbarten Stände, kann sich bis zum Beginn der Veranstaltung noch ändern. Ansprüche gegen den Veranstalter können hieraus nicht abgeleitet werden. Der Veranstalter darf auch noch nachträglich, nach Zustandekommen des Mietvertrages, Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere dem Aussteller eine Ausstellungsfläche in anderer Lage oder Größe zuweisen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die Ausstellung überzeichnet ist und weitere Anmelder zur Ausstellung zugelassen werden müssen. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch einen dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen eine verringerte Standmiete ergibt, ist der Unterschiedsbetrag dem Aussteller zu erstatten.

6. Mietpreise und sonstige Kosten

Messestände können in verschiedenen Größen entweder als Informations- oder Verkaufsstände angemietet werden.

Die Nettopreise für Informationsstände:

Regular (ca. 4m²): € 490,-
Medium (ca. 10m²): € 1290,-
Large (ca. 20m²): € 2450,-
Extra-Large per m²: € 150,-

Die Nettopreise für Verkaufsstände:

Regular (ca. 4m²): € 590,-
Medium (ca. 10m²): € 1490,-
Large (ca. 20m²): € 3290,-
Extra-Large per m²: € 165,-

Alle Mietpreise verstehen sich zzgl. der ermäßigten gesetzlichen Mehrwertsteuer von 7% gesprochen werden und bedürfen dessen schriftlicher Zustimmung.

Frühbucher (Buchung bis zum 30.11.2011) erhalten 10 % Rabatt. Aussteller, die bereits bei der Messe 2008 oder 2010 einen Stand gemietet hatten, erhalten einen zusätzlichen Treue-Rabatt von 5%. Auf Anmeldungen nach dem 30. April 2012 wird ein Zuschlag von 20% berechnet.

Die Anmietung eines Messestandes gilt für den gesamten Zeitraum der Tanzmesse, inklusive Auf- und Abbaueiten. Zudem erhalten Sie Zutritt zum gesamten Tanzmesse-Programm für die angegebene Anzahl von Mitausstellern. Elektrizität, Wasser und Heizung werden gestellt. Ein Stromverbrauch über 3 KW sowie zusätzliche Services werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Alle ausgewiesenen Preise sind Netto-Beträge und verstehen sich zzgl. MwSt (zur Zeit red. MwSt. 7%).

Der Aussteller (Hauptmieter) erhält für den angemieteten Messestand eine festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen, wie in Paragraph 13 festgesetzt. Der Hauptmieter verpflichtet sich, an den Veranstalter auch die auf zusätzliche Mitaussteller entfallenden Mietpreise, Gebühren und Kosten zu bezahlen. Die Mitaussteller erhalten keine separate Rechnung. Der Hauptaussteller haftet für alle teilnehmenden Organisationen am Messestand.

7. Messehandbuch

Der Namenseintrag im Messehandbuch und auf der Tanzmesse-Homepage ist kostenfrei.

8. Zahlungsfristen und -bedingungen

Die in der Rechnung genannten Zahlungsfristen sind einzuhalten. Eine Zahlung von 50% der Standmiete wird sofort nach Erhalt der Anmeldungsbestätigung / Rechnung fällig. Die volle Bezahlung des Rechnungsbetrags muss bis spätestens 30. April 2012 erfolgt sein und ist Voraussetzung für die Zuteilung der Ausstellungsfläche.

Die Rechnungen über sämtliche standbezogenen Nebenkosten, z.B. technischer Service, sowie andere Serviceleistungen, erhalten die Rechnungsschuldner in der Aufbauphase der Veranstaltung direkt vom jeweiligen Dienstleister. Die Rechnungen

sind sofort nach Erhalt zu begleichen.

Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

9. Auf- und Abbautermine

Aufbauzeiten:

Dienstag, 28. August 2012: 9.00 bis 20.00 Uhr

Mittwoch, 29. August 2012: 9.00 bis 15.00 Uhr

Am Mittwoch, 29.08.2012, müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge spätestens bis 15.00 Uhr das Gelände verlassen haben. Der Aufbau muss spätestens bis 15.00 Uhr beendet sein.

Abbauzeiten:

Samstag, 1. September 2012: 15:00 bis 00:00 Uhr

Sonntag, 2. September 2012: 09:00 bis 12:00 Uhr

Ausnahmeregelungen bei den Auf- und Abbauzeiten können vorher mit dem Veranstalter abgesprochen werden und bedürfen dessen schriftlicher Zustimmung.

10. Standgestaltung und Standausrüstung

Die Aufbauhöhe beträgt 3,00 m. Vor der Planung einer über 3,00 m hinausgehenden Aufbauhöhe ist die ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters einzuholen. Alle Stände haben eine Rückwand und sind durch eine Namensplakette, die den Namen des Ausstellers und die Standnummer trägt, gekennzeichnet. Mobiliar und technische Ausrüstung kann mitgebracht oder bei einem unserer Partner angemietet werden.

11. Standbau

a) Allgemeines

Veränderungen in oder an den Veranstaltungsgebäuden dürfen nicht vorgenommen werden.

Der Aussteller übernimmt die Ausstellungsfläche wie vorhanden und muss sie im selben Zustand wieder zurückgeben.

Notwendige Sonderreinigungen übernimmt der Aussteller. Diese erfolgen ausschließlich durch Fachkräfte. Ein Beleg muss bei Bedarf vorgelegt werden. Im Fall einer Verunreinigung bzw. Beschädigung der Wände oder Böden erfolgt eine fachgerechte Instandsetzung durch den Aussteller.

Die vom Veranstalter festgelegte Höhenbegrenzung darf beim Standaufbau und von Exponaten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters überschritten werden. Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter auf dem Gebäudeboden eingemessen und an den Ecken markiert.

Die Stände dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit massiven Decken versehen werden. Rasterdecken sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter gestattet. Böden, Wände, Maschinen und Säulen sowie feste Einbauten, insbesondere Installations- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Verkleben jeder Art von Bodenbelägen ist nicht gestattet. Fugen an Wänden, Decken und Fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Für Befestigungen an Böden, Wänden, Maschinen und Decken ist die ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen.

b) Aufbau

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der gesamten Ausstellung zu berücksichtigen. Besondere Standbauten bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Sie dürfen andere Standmieter nicht beeinträchtigen.

c) Abbau

Bis zum Ende der für die Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, Ausstattungsgegenstände, Ausstellungsstücke und sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden.

d) Standbetreuung / Betriebspflicht

Während der gesamten Dauer der Veranstaltung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abbau vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Öffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifiziertem Personal besetzt halten, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen bzw. räumen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß Vertragsauflösung sowie der Geltendmachung sämtlicher dem Veranstalter dadurch entstehenden Schäden, von der Beteiligung an zukünftigen Veranstaltungen auszuschließen. Veranstaltungsgut, das sich nach Ende der Abbauzeit noch in den Ständen befindet, wird der Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abtransportieren und einlagern. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller zurückgelassen werden, auch wenn dies über die Abbauzeit hinaus mit Genehmigung des Veranstalters geschieht.

e) **Umweltschutz und Abfallentsorgung**

Die Aussteller werden gebeten, nach Möglichkeit umweltfreundliche und wieder verwendbare Materialien einzusetzen. Die Entsorgung folgender Abfälle ist nicht im Beteiligungspreis enthalten und vom Aussteller auf eigene Kosten vorzunehmen: Bauschutt, Sperrmüll, Bodenbeläge sowie Umwelt belastende Abfallstoffe. Zu den Umwelt belastenden Abfallstoffen zählen insbesondere: Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägnierungsmittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber, Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel, Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, Fernsehgeräte, Radios und Kühlschränke.

Zu widerhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von € 2.000,- belegt. Diese Vertragsstrafe ist vom Aussteller zusätzlich zur Schadensersatzleistung zu entrichten.

12. Technische Einrichtungen

a) Für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung des Gebäudes sorgt der Veranstalter. Sonderwünsche können nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung erfüllt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in vollem Umfang vom Aussteller zu tragen.

b) Anschlussmöglichkeiten für Wechselstrom stehen im Gebäude zur Verfügung. Es ist technisch nicht möglich, den standeigenen Stromverbrauch zu messen. Die Kosten für den stand-eigenen Stromverbrauch (über 3 KW) werden aufgrund einer vom Aussteller erstellten Liste der Strom verbrauchenden Einrichtungen überschlägig berechnet. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen Fach-firmen ausgeführt werden. Diese sind dem Veranstalter vor Beginn der Installationsarbeit schriftlich zu benennen. Sämtliche elektrischen Apparate und Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen.

c) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unberechtigte Entnahme von Strom, Wasser oder durch unberechtigte Einleitung von Abwasser entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder durch höhere Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird.

d) Die vom Veranstalter zugelassenen Fachfirmen erbringen ihre Leistungen aufgrund der Bestellung des Ausstellers. Der Veranstalter übernimmt dafür keine Haftung.

e) Die Installation standeigener Wasser- und Telefonanschlüsse ist nicht möglich.

13. Ausstellerausweise

a) Der Hauptmieter erhält für den angemieteten Messestand eine festgelegte Anzahl von namentlich gekennzeichneten Ausstellerausweisen:

Regular: 2 Ausstellerausweise

Medium: 6 Ausstellerausweise

Large: 8 Ausstellerausweise

Extra Large: 8 Ausstellerausweise

Für zusätzliches Standpersonal können beim Veranstalter entweder „Ausweise für Standpersonal“ zum Preis von € 10,- zzgl. MwSt. ohne Zugangsberechtigung zum allgemeinen Tanzmesse-Programm (Zugang nur zum angemieteten Stand) oder namentlich gekennzeichnete Besucherausweise mit allgemeiner Zugangsberechtigung bestellt werden.

Namentlich gekennzeichnete Ausweise dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

14. Vertragsauflösung

a) Werden Lage, Art, Maße oder Größe der Ausstellungsfläche seitens des Veranstalters nachträglich erheblich, das heißt um mehr als 25 % verändert, so ist der Aussteller berechtigt, innerhalb der Frist von einer Woche nach Empfang der schriftlichen Mitteilung des Veranstalters vom Mietvertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist der Veranstalter verpflichtet, an den Aussteller die bereits bezahlte Standmiete zurückzuerstatten; weitere Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen.

b) Der Aussteller kann ohne Angabe von Gründen vom Mietvertrag zurücktreten:

- bis 30. November 2011: Es fallen € 50,- Bearbeitungsgebühr an.

- bis 30. April 2012: Es werden 50% des Mietpreises in Rechnung gestellt.

- nach dem 30. April 2012: der gesamte Mietpreis wird in Rechnung gestellt.

c) Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder wenn die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt worden ist. Der Veranstalter ist auch dann berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachgekommen ist, insbesondere, wenn der Beteiligungspreis sowie die Gebühr für die Aufnahme von Mitausstellern

nicht spätestens fünf Wochen vor Beginn der Aufbauzeit bezahlt worden sind. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder ihm fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere auch die ihm nach den allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen obliegenden Verpflichtungen, trotz Abmahnung erheblich verletzt. Der Aussteller haftet in diesen Fällen für den dem Veranstalter entstehenden Schaden.

15. Höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder die Veranstaltung zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter.

16. Gewährleistungen

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- tag bis 9:30 Uhr schriftlich mitzuteilen, so dass der Veranstalter etwaige Mängel beheben kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen nicht zu Ansprüchen gegenüber dem Veranstalter.

17. Vorführungen, Werbung an Ständen

Alle Arten von Vorführungen (z.B. Film- oder Videovorführungen) sind so zu gestalten, dass sie den normalen Veranstaltungsbetrieb weder stören noch gefährden. Es besteht die Pflicht, an die entsprechenden technischen Geräte Kopfhörer anzuschließen. Jegliche akustische Werbung hat so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Vorschriften der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) sind zu beachten. Der Einsatz mobiler elektronischer Verkaufs- und Werbemittel, das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern sowie das Verteilen von Drucksachen oder Aufklebern außer- halb des gemieteten Standes ist untersagt. Nicht gestattet ist auch das Anbringen (Beschriften, Bekleben, o. ä.) von Firmennamen oder Werbeaufschriften an Wänden, Mauern, Fußböden, Maschinen und Säulen im gesamten Messebereich. Werbematerialien außerhalb des Messestandes werden ohne Vorankündigung vom Veranstalter entfernt und entsorgt.

18. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sich die Ausstellungsräume und deren Zugänge während der Veranstaltung in einem Zustand befinden, der die Verwendung zum vertragsmäßigen Gebrauch gewährleistet. Ansonsten gilt folgende Regelung:

a) Gegenüber Ausstellern, die nicht Kaufleute im Sinne des HGB sind, haftet der Veranstalter nur für solche Schäden, die auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung des Veranstalters beruhen. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

b) Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle gehaftet wird. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden oder Verluste vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Das gleiche gilt für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Parkgelände ab- gestellten Fahrzeuge. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Ausstellungsversicherung sowie eine Betriebshaftpflicht-Versicherung für die Veranstaltung abzuschließen und die anfallen- den Prämien (einschl. Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten und dem Veranstalter auf dessen Verlangen hin den Versicherungsschutz nachzuweisen.

19. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnungen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen Videoaufnahmen sind innerhalb der Messehallen und der Vorstellungsräume für Performances / Open Studios nur Personen gestattet, die hier- für von dem Veranstalter zugelassen sind. Bei Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

20. Bewachung

Der Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Unterlagen hierzu werden dem Aussteller auf Anfrage rechtzeitig zugesandt.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hin- gewiesen, dass während der Auf- und Abbauzeiten erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auf- treten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nach den Standöffnungszeiten unter Verschluss genommen werden.

21. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Gebäudes. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur vom Veranstalter zugelassene Unternehmen auf Kosten des Ausstellers damit beauftragt werden.

22. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung obliegt alleine den vom Veranstalter eingesetzten Firmen.

23. Tiere in den Veranstaltungsräumen

Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.

24. Rauchen in den Veranstaltungsräumen

Rauchen ist nicht gestattet.

25. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Veranstalter erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller beachtet werden. Wird dem Veranstalter durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Druckschriften oder Werbemittel vom Stand zu entfernen und bis zum Ende der Veranstaltung in Verwahrung zu nehmen, den Stand des Verletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal des Veranstaltungsorts zu verweisen. Erweisen sich solche Maßnahmen als unberechtigt, so können gleichwohl gegen den Veranstalter keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz angelastet wird.

26. Arbeits- und Ausstellerausweise

a) Die Aussteller erhalten für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten eigenen und fremden Hilfskräfte kostenlos auf deren Namen ausgestellte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Veranstaltungsortes während der Veranstaltung. Arbeitsausweise dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Unbefugt ist jeder Dritte, der nicht in einem dauernden oder aushilfsweisen Arbeitsverhältnis zum Aussteller steht.

b) Für die Durchführungszeit der Ausstellung erhalten die Aussteller kostenlos die in den Teilnahmebedingungen festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen, Punkt 13. Zusätzlich angeforderte Messeausweise sind gebührenpflichtig. Messeausweise dürfen nicht an unbefugte Dritte abgegeben werden. Arbeits- und Ausstellerausweise werden erst nach Zahlung des vollen Beteiligungspreises ausgegeben.

27. Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

28. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht,

Gerichtsstand

Köln ist Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Soweit der Aussteller Kaufmann ist, wird Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

(Stand: Oktober 2010)